



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
LAD1-VD-12136/030-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Gundacker	14171	8. November 2005

Betrifft
2. Dienstrechtsnovelle 2005

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 8. November 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2005), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Z. 5:

Hier sollte es richtig „Karenzurlaub“ heißen.

2. Zu Artikel 3 Z. 7:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus, dass Leistungsprämien nicht nur in Geld ausbezahlt werden können. Dies geht aber aus dem Wortlaut der beabsichtigten Bestimmung nicht hervor, weshalb eine Klarstellung erforderlich erscheint.

3. Zu Artikel 4 Z. 6:

Der Zweck dieser Regelung ist unklar. Geht man davon aus, dass die Lehrer der Schule vom Landesschulrat zugewiesen und auch wieder versetzt werden, erscheint die Erstellung eines Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanes durch den Schulleiter nicht sehr sinnvoll. Im Übrigen ist zu bedenken, dass viele ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen bestehen, bei denen aufgrund der Kleinheit kaum ein Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplan zu erstellen sein wird.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

4. Zu Artikel 4 Z. 11:

Es wird vorgeschlagen die bisherige Regelung beizubehalten, da die Handhabung der Pflegefreistellung mit der tagweisen Berechnung verwaltungstechnisch einfacher zu handhaben und leichter zu kontrollieren ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann